

M E R K B L A T T

Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen in der Großen Kreisstadt Radolfzell

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

1. Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die nachfolgend aufgeführten besonderen Anforderungen.
- 1.2 Der Abstand von Flüssiggasflaschen zu Wärmequellen (z.B. Heizgeräte, Feuerstätten, Gasherde/-grill) muss mindestens 0,5 m betragen.
- 1.3 **In Ständen** dürfen **maximal 2** gegen Umfallen gesicherte **14 kg-Flaschen** eingesetzt werden. Bei Bedarf von mehr als zwei Gasflaschen sind zugelassene, gekennzeichnete, nicht brennbare, abschließbare Flaschenschränke außerhalb des Standes zu verwenden. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
- 1.4 Innerhalb eines Bereiches von 1 m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände, mit Ausnahme der Standkonstruktion, befinden.
- 1.5 Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Die Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig.
- 1.6 Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf **nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflasche**, umfassen. Im Ausnahmefall sind auf schriftlichen Antrag und nach schriftlicher Genehmigung bei Imbissständen insgesamt maximal 4 Gebrauchsflaschen, einschließlich zwei angeschlossener Reserveflaschen, zulässig.
- 1.7 Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.
- 1.8 Anschlussschläuche dürfen maximal 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z.B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600 mm zulässig.

- 1.9 Es dürfen nur zugelassene Schläuche, Durchmesser 8 mm, nach EN 559/DG3612 (-30° C) mit Schraubanschlüssen $\frac{1}{4}$ “ R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstutzen und Sicherungsschellen ist untersagt.
- 1.10 Bei Verwendung von Gasflaschenschränken, **zwingend bei mehr als zwei Gasflaschen**, ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage, einschließlich der Verbrauchsgeräte, sowie die Konformität mit dem Gasmerkblatt von einem Gasfachbetrieb zu bestätigen. Die Bescheinigung ist vor Ort vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

2. Betrieb der Flüssiggasanlage

- 2.1 Während des Betriebes / der Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden.
- 2.2 Flüssiggastanks sind nicht zulässig.
- 2.3 **Gasheizungen** jeglicher Art, einschließlich Gasheizlaternen, sind auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich **nicht erlaubt**.
- 2.4 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.
- 2.5 Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Die Bedienungsanleitungen sind vor Ort vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.6 Die Standsicherheit von Flüssiggasanlagen muss gewährleistet sein.
- 2.7 Die Flüssiggasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung vertraut sind und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen worden sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen. Ein entsprechender, aktueller Unterweisungsnachweis ist vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Im Weiteren wird in diesem Zusammenhang auch auf das Merkblatt zur Schadenverhütung „Umgang mit Flüssiggasflaschen“ der VdS Schadenverhütung GmbH herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., hingewiesen.
- 2.8 Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrarmaturen zu schließen.
- 2.9 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.

- 2.10 Vereisungen an Leitungen und Absperrrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 2.11 Nach jedem Gasflaschenwechsel ist der Anschlussbereich (Verschraubung) mit einem Lecksuchspray auf Undichtigkeiten zu überprüfen.

3. Mindestausstattung mit Löschgeräten bei der Verwendung von Gas

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. sind zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens folgende Löschgeräte vorzuhalten.

Bei Zubereitung von warmen Speisen (Grill, Rost,) und / oder Getränken	Ein Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens sechs Löschmitteleinheiten
Bei Verwendung von Fritteusen	Ein Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens sechs Löschmitteleinheiten, eine Löschdecke und ein Fettbrandlöscher

Sämtliche Löschgeräte sind in betriebsbereitem Zustand, mit aktueller Prüfplakette versehen, gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Bei Bedarf sind entsprechende Hinweiskennzeichen anzubringen.

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern u.a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):

Betriebssicherheitsverordnung, technische Regeln Druckbehälter (TRB) insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; technische Regeln Druckgase (TRG) insbesondere TRG 280; technische Regeln Flüssiggas (TRF); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34).

Der Betreiber der Flüssiggasanlage ist verantwortlich für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und Auflagen.

